

# Teil A - Zeichnerische Festsetzungen - Planzeichnung



Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 127

# Planzeichenerklärung

- Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanZ 90
- I. Zeichnerische Festsetzungen
- MK 1-2** Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
  - Parkhaus** besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
  - Geschäftshaus mit Fachmarktzentrum** besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
    - GRZ 1,0 Grundflächenzahl
    - OK 212,50 Oberkante baulicher Anlagen zwingend in Metern über NNH
    - OK max 219,00 Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Metern über NNH
    - OK min 203,50 Oberkante baulicher Anlagen als Mindestmaß in Metern über NNH
    - FH 210,05 Firsthöhe zwingend in Metern über NNH
    - TH 204,70 Traufhöhe zwingend in Metern über NNH
    - TH min 212,50 Traufhöhe als Mindestmaß in Metern über NNH
    - TH max 215,70 Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über NNH
    - OKG max 214,16 Oberkante Gelände als Höchstmaß in Metern über NNH
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
    - g Geschlossene Bauweise
    - Baulinie
    - Baugrenze
    - nicht überbaubare Grundstücksfläche
  - Verkehrsfächen sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
    - Ein- und Ausfahrtbereich Parkhaus
    - Ein- und Ausfahrtbereich Anlieferung
  - Sonstige Planzeichen**
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: besonderer Nutzungszweck (§ 9 Abs. 9 BauGB)
  - II. Nachrichtliche Übernahme**
  - Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
    - Umgrenzung von Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
  - III. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter**
    - Flurstücksgrenze mit Flurnummer
    - Bestehende Gebäude
    - 193,48 Höhenlage des Geländes / Höhenbezugspunkt im Höhensystem NNH in Metern
    - 16,46 Bemaßung in Metern

# Teil B - Textliche Festsetzungen

- Nr. Festsetzung Ermächtigung
- Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB**
- Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
    - Innenfläche mit besonderem Nutzungszweck "Parkhaus" sind ein Parkhaus mit maximal 379 Stellplätzen sowie Einzelhandelsbetriebe im Erdgeschoss zulässig.
    - Innenfläche mit besonderem Nutzungszweck "Geschäftshaus mit Fachmarktzentrum" gilt folgendes: Einzelhandelsbetriebe sind allgemein zulässig. Oberhalb des Erdgeschosses sowie innerhalb der Einzelhandelsbetriebe darüber hinaus Geschäfts-, Büro- und Verwaltungseinrichtungen, Beherbergungsbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Wohnungen allgemein zulässig.
    - Die Summe der Verkaufsraumflächen aller Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich darf 5.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Verkaufsraumflächen müssen zu mindestens 50 % eine Größe von mehr als 600 m<sup>2</sup> pro Einzelhandelsbetrieb aufweisen.
  - Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
    - Die zeichnerisch in den Baufeldern 4 und 7 festgesetzten Höhen baulicher Anlagen dürfen ausnahmsweise um 3,00 m durch Treppenhäuser und Aufzüge sowie um 1,00 m durch sonstige technische Anlagen überschritten werden.
    - Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Gebäudeaußenwand definiert. Bei Flachdächern oder Gebäuden mit Staffelgeschossen gilt die Traufhöhe als Oberkante Attika bzw. Brüstung der Gebäudeaußenwand im Verlauf der Baulinie.
    - Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sowie Trauf- und Firsthöhen dürfen ausnahmsweise um maximal 0,30 m unter bzw. überschritten werden.
    - Die festgesetzte zwingende Höhe baulicher Anlagen in den Baufeldern 6 und 7 darf ausnahmsweise bis auf eine Höhe von 201,50 m ü NNH unterschritten werden.
    - Die festgesetzte zwingende Höhe baulicher Anlagen im Baufeld 3 darf ausnahmsweise bis auf eine Höhe von 209,50 m ü NNH unterschritten werden. Die festgesetzte zwingende Höhe baulicher Anlagen in den Baufeldern 5 und 10 darf ausnahmsweise bis auf eine Höhe von 212,50 m ü NNH unterschritten werden.
  - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
    - Die Bauweise wird als geschlossene Bauweise festgesetzt.
  - Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
    - Nebenanlagen gem. § 14 BauGB sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
    - Im MK 1 sind Garagen und Stellplätze unzulässig.
  - Verkehrsfächen sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
    - Ein- und Ausfahrten zum Parkhaus sowie für den Anlieferverkehr sind nur in den zeichnerisch festgesetzten Bereichen zulässig.
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
    - An den Gebäuden sind insgesamt 10 Fledermauserhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Davon sind jeweils 5 an der nordöstlichen Gebäudefront entlang des Jun-Gagarin-Rings sowie an der südwestlichen Gebäudefront entlang der Johannesstraße anzuordnen.
    - An den Gebäuden sind 5 Ersatzquartiere für Mauersegler vorzusehen.
  - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
    - Die Fassaden des Parkhauses sind als geschlossene Wände mit einem Schalldämmmaß von mindestens 48 dB auszubilden. Ausgenommen davon ist die Nordostfassade entlang des Jun-Gagarin-Rings. Der Öffnungsanteil darf dort 34 % nicht überschreiten.
    - Der Summen-Schalldruckpegel der Lüftungsanlagen darf 70 dB(A) nicht überschreiten.
  - Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffen** § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
    - In Feuerungsanlagen, die nach Bekräftigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen und festen Brennstoffe verbrannt werden. Abweichend davon sind ausnahmsweise feste und flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die jeweilige Feuerungsanlage die Emissionsanforderungen des Umweltschutzes "Blauer Engel" erfüllt und wenn nachgewiesen wird, dass außerhalb der Heizperiode der Warmwasserbedarf durch emissionsfreie Anlagen gedeckt werden kann.

# Verfahrensvermerke

- Nr. Festsetzung Ermächtigung
- Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. der ThürBO**
- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
    - Von den zeichnerisch festgesetzten Ansichten darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Grundzüge der Fassadengestaltung erhalten bleiben.
    - Die Fassade des Parkhauses ist als Klinkerfassade in matten rotbraunen Farbton auszubilden. Glänzende Klinker sind unzulässig.
    - Fenster- und Türnahmen, Tore sowie Öffnungsgitter sind an der Fassade des Parkhauses entlang des Jun-Gagarin-Rings in Farbton von silbergrau bis anthrazit auszubilden. Die Öffnungsgitter sind so auszubilden, dass eine flächige Wirkung erzielt wird. Tore sind in Metall auszubilden und in ihrer Struktur auf die Gestaltung der Öffnungsgitter abzustimmen.
    - Die Fensterflächen im Erdgeschossbereich entlang des Jun-Gagarin-Rings sind als Schaufenster auszubilden oder zu gestalten, so zu gestalten, dass der Einblick in angrenzende Einzelhandelsbetriebe möglich ist. Ausnahmsweise kann davon abgewichen werden.
    - Die Dächer der denkmalgeschützten Gebäude werden als Satteldächer mit einer Dachneigung von > 45° festgesetzt. Als Dachdeckung sind ausschließlich nichtglänzende Tonziegel zulässig.
    - Die Dachflächen in Baufeld 7, die nicht verglast werden, sind als Flachdächer auszubilden und überstrich zu begrünen. Die Dicke der Vegetationsschicht muss mind. 25 cm betragen. Ausnahmsweise sind auf der Grundlage eines Freiflächenkonzeptes befestigte Flächen für Wege und Terrassen zulässig.
    - Dachaufbauten sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie um mindestens das 1,5-fache ihrer Höhe von den festgesetzten Baulinien zurückgesetzt sind.
  - Werbeanlagen** § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
    - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Brauerwerbungen an Fassaden.
    - Werbeanlagen sind ausschließlich an den Fassaden entlang des Jun-Gagarin-Rings sowie der Johannesstraße zulässig.
    - Für Werbeanlagen an der Fassade zur Johannesstraße gelten uneingeschränkt die örtlichen Bauvorschriften nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBO.
    - Für Werbeanlagen an der Fassade zum Jun-Gagarin-Ring gelten ausschließlich die folgenden Regelungen gemäß den Festsetzungen Nr. 10.5 bis 10.13:
    - Die Anordnung der Werbeanlagen darf nur im Erdgeschoss oder im Bereich oberhalb des 1. Obergeschosses oder innerhalb der in den Ansichten dargestellten bebaubaren Fläche erfolgen.
    - Ausgenommen von der Festsetzung 10.5 sind Name bzw. Logo des Geschäftshauses. Die Anordnung dieses Schriftzugs darf ausnahmsweise an der gesamten Fassade entlang des Jun-Gagarin-Rings erfolgen. Unzulässig ist die Anordnung auf Dächern oberhalb der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Traufhöhe bzw. Attika.
    - Werbeanlagen dürfen nicht errichtet werden auf horizontalen und vertikalen Gliederungselementen der Fassade und dürfen diese nicht verdecken oder überschneiden.
    - Werbeanlagen sind unzulässig an Türen und Toren.
    - Werbeanlagen mit beweglichen Teilen, als laufende Schrift und Leuchtbänder, als Blinklichter, als Videowallpaper, als Leuchtkästen sowie projizierte Werbung, wie Schriften und Bilder auf öffentlichen Verkehrsmitteln sind unzulässig.
    - Werbeanlagen müssen als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben in einer maximalen Höhe von 0,60 m ausgebildet und direkt an der Fassade ohne Grundplatte errichtet werden.
    - Werbeanlagen müssen in Lage, Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität aufeinander sowie auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich dieser in ihrer Gestaltung unterordnen.
    - Ausleger dürfen im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses bis zu einer Breite von höchstens 0,80 m vor die Gebäudefront hervorragen. Die Höhe des Auslegers darf maximal 0,60 m betragen. Es ist eine Durchgangshöhe von 2,50 über dem Gehweg einzuhaken.
    - Ausleger können abweichend von der Festsetzung Nr. 10.9 als Leuchtkästen ausgebildet werden.
  - Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke** § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
    - Die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren und vollständig vom öffentlichen Straßenraum abzusichern.
- Hinweise**
- Der Geltungsbereich liegt im Fernwärmeausbaugebiet.

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT 591 „Ehemalige Druckerei Fortschritt“**

Der Stadtrat Erfurt hat am 17.12.2006 mit Beschluss Nr. 000544/06, ortsbekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 23.01.2009, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Das Vorhabenkonzept als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Erfurt, den Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 02.02.2009, ist vom 06.03.2009 durch öffentliche Auslegung des Vorhabenkonzeptes als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Erfurt, den Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.01.2009 zur Auslegung auch in Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltauswertung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Erfurt, den Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.06.2009 mit Beschluss Nr. 1014/09 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Erfurt, den Oberbürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 13 vom 13.07.2009 ortsbekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 21.07.2009 bis zum 21.08.2009 öffentlich ausgelegt.

Erfurt, den Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.07.2009 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 17.12.2009 mit Beschluss Nr. 2303/09 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen.

Erfurt, den Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung

**BESCHLOSSEN**

Erfurt, den Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

**AUSFERTIGUNG**

Erfurt, den Landeshausstadt Erfurt  
A-Bauwesen  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsbekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

**RECHTSVERBINDLICH**

Erfurt, den Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 27.07.2009 übereinstimmen.

Apolla, den 29.07.2009

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Apolla

# Teil A - Zeichnerische Festsetzungen - Ansichten



**RECHTSGRUNDLAGEN**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechtes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2555, 2614)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 458)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 13.12.1990 (BGBl. I, S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18.08.2002 (BGBl. I, S. 1914)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 15.05.2007 (GVBl. S. 45)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baufeldpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
- Thüringer Gemeinde- und Landesbauordnung (Thüringer Kommunalbauordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I, S. 2723)
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmal-schutzgesetz - ThürDschG) i.d.F. vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574)
- Bundeskleingartengesetz (BklG) vom 26.02.1983 (BGBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I, S. 2146)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2555)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVP) vom 20.07.2007 (GVBl. S. 85)
- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1999 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3214)

Stand: 17.05.2010

Planverfasser unter Mitwirkung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erfurt

Architekturbüro Norbert Ruge  
Krohnstraße 6  
98693 Imenau  
Tel. 03677-846190  
Fax 03677-846199  
Mail: serv@norbert-ruge.de

**Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erfurt**

Amtsleiter      Abteilungsleiter      Prüfer      Bearbeiter

**Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung**

Dezernat Stadtentwicklung  
und Umwelt

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT 591  
"Ehemalige Druckerei Fortschritt"**

Maßstab: M 1 : 500      Datum: 17.05.2010

Planausschnitt unmaßstäblich

**61 - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung**